



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 9 – 23. Jahrgang – Potsdam, 16. September 2013

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Dienstordnung für Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 vom 4. September 2013 (3830-I.047) .....	86
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 9. August 2013 .....	87
<b>Personalnachrichten</b> .....	87
<b>Ausschreibungen</b> .....	88
<b>Rechtsprechung</b>	
Zivilrecht	
§§ 2258 a. F., 839 BGB, Artikel 34 GG Bei der Übernahme der von den Staatlichen Notariaten der früheren DDR verwahrten Testamente sind die damaligen Kreis- bzw. Amtsgerichte nicht zur Erteilung – erneuter – Verwahnachrichten an das Amtsgericht Schöneberg gemäß § 2258a BGB a. F. verpflichtet gewesen. (Das Urteil ist rechtskräftig laut Rechtskraftvermerk vom 5. August 2013) Landgericht Potsdam, 4. Zivilkammer, Urteil vom 6. März 2013 – 4 O 131/12 – .....	89

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000  
Vom 4. September 2013  
(3830-I.047)

#### I.

Die in der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 (JMBl. S. 153) veröffentlichte Fassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 28. November 2011 (JMBl. S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 Satz 3 KostO)“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 KostO)“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die Abschrift der Kostenberechnung“ gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Über jede Verfügung von Todes wegen, welche Notarinnen oder Notare dem Amtsgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung abliefern (§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG, § 344 Abs. 1, Abs. 3 FamFG), haben sie für ih-

re Urkundensammlung ein Vermerkblatt anzufertigen und zu unterschreiben, das Namen, Geburtsdatum, Geburtsort mit Postleitzahl und Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers beziehungsweise der Vertragschließenden – gegebenenfalls auch der zweiten Notarin oder des zweiten Notars oder der Urkundenzeugen – enthält sowie Angaben darüber, in welcher Form (§§ 2232, 2276 BGB) die Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist und wann und an welches Amtsgericht sie abgeliefert wurde. Auf das Vermerkblatt ist die Nummer der Urkundenrolle zu setzen.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „und der Kostenberechnung“ gestrichen.
3. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „mit den dazugehörigen Kostenberechnungen (§ 154 Abs. 3 Satz 1 KostO)“ gestrichen.
4. In § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 werden das Wort „Kostenrechnung“ durch das Wort „Kostenberechnung“ ersetzt, die Angabe „(vgl. § 154 Abs. 1 KostO)“ gestrichen und nach den Wörtern „wenn die“ die Angabe „Kostenberechnung nicht elektronisch aufbewahrt wird (§ 19 Abs. 6 GNotKG) und die“ eingefügt.

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

Potsdam, den 4. September 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

---

## Bekanntmachungen

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 9. August 2013

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Rainer Baitis**, Dienstausweis-Nr. **163280**, ausgestellt am 16. Oktober 2012, gültig bis 16. Oktober 2015.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz

Versetzt:

JAMtfrau Yvonne Stowasser von der StA Frankfurt (Oder) an das MdJ.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Ernannt:

z. **JAMtsrätin/JAMtsrat**: JAMtfrau Manuela Kappel in Luckenwalde, JAMtmann Peter Wudka in Eberswalde; z. **JOInsp.in**: JInsp.in Sylvana Kuk in Frankfurt (Oder).

### Staatsanwaltschaften

Versetzt:

LOStA Carlo Weber aus Frankfurt (Oder) als Ministerialdirigent zum MI.

### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Richterin/Richter am LSG** – BesGr. R 2 –: Richterin am SG Dr. Sabine Werner aus Potsdam, Richter am SG Dr. Ralf Dewitz und Richter am SG Gunter Rudnik aus Berlin.

Eintritt in den Ruhestand:

Vizepräsidentin des LSG Monika Weisberg-Schwarz.

## Ausschreibungen

### Ministerium der Justiz

#### I.

#### Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2011 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle für eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3 BBesO) bei dem Amtsgericht Potsdam wird zurückgenommen.

#### II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Potsdam  
  
eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Amtsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 3 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

#### III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht  
  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO),
- bei dem Landgericht Neuruppin  
  
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht  
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO),
- bei dem Amtsgericht Zossen  
  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und dem Landgericht Neuruppin richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Zossen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Voraussetzung für eine planmäßige Anstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber auf die Stellen bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und dem Landgericht Neuruppin eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

## IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus  
  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder)  
  
vier Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Sozialgericht Potsdam  
  
zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Die Ausschreibung der Stellen bei den Sozialgerichten Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie eine Stelle bei dem Sozialgericht Potsdam richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung einer Stelle bei dem Sozialgericht Potsdam richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber aus der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

## Rechtsprechung\*

### Zivilrecht

#### §§ 2258 a. F., 839 BGB, Artikel 34 GG

**Bei der Übernahme der von den Staatlichen Notariaten der früheren DDR verwahrten Testamente sind die damaligen Kreis- bzw. Amtsgerichte nicht zur Erteilung – erneuter – Verwahrnachrichten an das Amtsgericht Schöneberg gemäß § 2258a BGB a. F. verpflichtet gewesen.**

(Das Urteil ist rechtskräftig laut Rechtskraftvermerk vom 5. August 2013)

Landgericht Potsdam, 4. Zivilkammer,  
Urteil vom 6. März 2013 – 4 O 131/12 –

#### Tatbestand:

Der Kläger begehrt vom beklagten Land Schadensersatz wegen einer Verletzung von Mitteilungspflichten nach Übernahme eines in die besondere amtliche Verwahrung gegebenen Testaments aus dem Staatlichen Notariat Br... durch das Amtsgericht Br...

Der Kläger ist in einem notariellen Testament seiner Mutter, der am 20. Juni 2005 verstorbenen Frau M... R..., vom 29. Juli 1993 als deren Alleinerbe eingesetzt. M... R... war ihrerseits aufgrund eines am 30. Juli 1985 beim Staatlichen Notariat Br... hinterlegten Testaments vom 28. Juli 1985 Alleinerbin nach Frau F... A... W..., die am 14. Januar 1904 in A..., im heutigen Polen, geboren und

am 10. Februar 1991 in Be... verstorben ist. Am 30. Juli 1985 erteilte das Staatliche Notariat Br... eine Verwahrnachricht an das zu jener Zeit für die Führung der zentralen Testamentskartei zuständige Notariat Be... über die Errichtung und Verwahrung dieses Testaments.

Nach dem 3. Oktober 1990 wurden die beim Staatlichen Notariat Br... verwahrten Testamente zu einem unbekanntem Zeitpunkt an das Amtsgericht Br..., das damalige Kreisgericht Br..., übergeben, das keine weiteren Verwahrbenachrichtigungen an das die zentrale Testamentskartei nunmehr alleinig führende Amtsgericht Be...-S... erteilte.

Nach dem Tod von F... A... W... führte das Amtsgericht Be...-S... zunächst in Unkenntnis des bestehenden Testaments ein Nachlassverfahren durch. Es führte eine Testamentsnachfrage bei der zentralen Testamentskartei und auch beim Amtsgericht W... durch, das die Bestände des Staatlichen Notariats Be... übernommen hatte. Beide Stellen teilten mit, dass dort keine Testamentsvorgänge vorhanden seien.

Das Amtsgericht Be...-S... erteilte unter Zugrundelegung der gesetzlichen Erbfolge verschiedene Teilerbscheine und zwar am 15. April 1993 für G... K..., am 15. April 1993 für H... K..., am 29. April 1993 für G... K..., am 27. Januar 1993 für M... R..., am 27. Januar 1993 für I... R... und am 5. April 1993 für H... K...

Es erstellte Erbscheine und Zahlungsanweisungen nach folgenden Erbanteilen:

G... K..., Erbanteil zu 1/6	23.343 DM
H... K..., Erbanteil zu 1/6	23.343 DM
G... K..., Erbanteil zu 1/3	46.686 DM
M... R..., Erbanteil zu 1/9	15.562 DM

\* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

I... R..., Erbanteil zu 1/9 15.562 DM  
 H... K..., Erbanteil zu 1/9 15.562 DM

Des Weiteren erfolgte aus der Erbmasse die Begleichung von Nachlassforderungen im Umfang von 95.637,77 DM.

Das Amtsgericht Br... führte im Jahr 2008 eine Überprüfung der verwahrten Testamente durch, im Rahmen derer das Testament der F... A... W... aufgefunden wurde. Das Amtsgericht eröffnete das Testament und benachrichtigte das Amtsgericht Be...-S... über dessen Vorhandensein.

Der Kläger erfuhr mit Schreiben des Amtsgerichts Be...-S... vom 2. November 2009, dass das Amtsgericht Br... das seit dem 30. Juli 1985 verwahrte Testament aus der amtlichen Verwahrung entnommen und am 3. Dezember 2008 eröffnet habe. Mit Schreiben vom 2. November 2009 teilte das Amtsgericht Be...-S... dem Kläger mit, dass beabsichtigt sei, die bereits erteilten Teilerbscheine einzuziehen.

Das Amtsgericht Be...-S... zog mit Beschlüssen vom 24. März 2010 und 15. April 2010 die aufgrund der gesetzlichen Erbfolge erteilten Teilerbscheine ein und erklärte sie für kraftlos. Es erteilte Frau M... R... unter dem 7. Februar 2012 einen Erbschein über den Nachlass der F... A... W...

Der Kläger machte im Jahr 2011 gegenüber dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Schadensersatzansprüche wegen der streitgegenständlichen Vorgänge geltend, der diese zurückwies.

Der Kläger behauptet, er sei Alleinerbe nach seiner Mutter M... R... und als solcher auch Alleinerbe von F... A... W... Die in den Jahren 1993 und 1994 als gesetzliche Erben fehlerhaft Bedachten, seien nicht mehr am Leben. Er habe trotz umfangreicher Recherchen keine Kenntnis über deren Erben, lediglich über die Erben nach Frau I... R... Er sei daher überwiegend außer Stande, seine Erbensprüche aus dem Testament geltend zu machen.

Der Kläger meint, das beklagte Land habe die ihm obliegende Verpflichtung verletzt, das Amtsgericht Be...-S... – zentrale Testamentskartei – über die Übernahme der im Staatlichen Notariat Br... verwahrten Testamente zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung folge aus der Regelung des § 2258a BGB in der Fassung von 1991. Eine Verwahnachricht erst 17 Jahre nach dem Versterben der F... A... W... sei verspätet gewesen. Das Amtsgericht Br... sei vielmehr verpflichtet gewesen, mit der Übernahme der Bestände des Staatlichen Notariats Br... zum 3. Oktober 1990 eine erneute Verwahnachricht zu erteilen und nach Eintritt des Erbfalls im Jahr 1991 ordnungsgemäß über das Vorliegen testamentarischer Verfügungen der Erblasserin Recherche zu führen.

Unter Anrechnung des an seine Mutter und an I... R... aufgrund der fehlerhaft erteilten Teilerbscheine ausgekehrten Nachlasses habe er einen Anspruch gegen die Beklagte auf Auszahlung des verbleibenden ausgezahlten Erbes in Höhe von insgesamt 55.697,06 Euro. Wegen der weiteren Einzelheiten zur Berechnung der Klageforderung wird auf den Inhalt der Klageschrift vom 10. September 2012 (dort Blatt 7 der Akte) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung in Höhe von 55.697,06 Euro zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 13. Mai 1994 zu leisten und

außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 2.028,35 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 11. November 2010 zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land bestreitet die Auszahlung aller mit Teilerbscheinen zugebilligten Beträge mit Nichtwissen. Gleiches gilt für die Erteilung der Teilerbscheine und die Alleinerbenstellung des Klägers nach seiner Mutter.

Das beklagte Land ist der Ansicht, es liege keine Amtspflichtverletzung vor. Es hätten keine Mitteilungspflichten der Amtsgerichte nach Übernahme der Testamentsbestände aus dem Staatlichen Notariat Br... bestanden. Jedenfalls stehe einem Amtshaftungsanspruch § 839 Absatz 2 BGB entgegen, da der Kläger bei den Nutznießern der Teilerbscheine oder deren Erben anderweitige Ersatzmöglichkeiten geltend machen könne. Es bestreitet mit Nichtwissen, dass die fehlerhaft mit Erbscheinen Bedachten verstorben seien und der Kläger sonst keine Erben kenne.

Die Kammer hat die Nachlassakten des Amtsgerichts Be...-S... zu den Aktenzeichen 162/60 VI 5890/2010 und 162/60 IV 3430/2008 beigezogen. Die Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Der Kläger hat die Klage nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 4. März 2013 zurückgenommen. Das beklagte Land hat der Klagerücknahme nicht zugestimmt.

#### **Entscheidungsgründe:**

Nachdem das beklagte Land der nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erklärten Klagerücknahme nicht zugestimmt hat, ist die Klagerücknahme wirkungslos geworden. Das Gericht kann in diesem Fall auch ohne Wiederholung des klägerseits gestellten Sachantrags ein Urteil in der Sache erlassen (vergl. Zöller-Greger, ZPO Kommentar, 29. Aufl., Rn. 16 zu § 269 ZPO).

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger seine Aktivlegitimation mit der Vorlage des von seiner verstorbenen Mutter erstellten Testaments und der Sterbeurkunde ausreichend nachgewiesen hat. Gleiches gilt für die Frage, ob dem Kläger gemäß § 839 Absatz 1, Satz 2 BGB anspruchsausschließend andere Ersatzmöglichkeiten offenstehen, weil ihm zuzumuten ist, eingehendere Recherchen über den Verbleib der mit dem Erbe der F... A... W... bedachten gesetzlichen Erben bzw. deren Erben anzustellen, um so Rückzahlungsansprüche gegen sie aus den zurückgerufenen Erbscheinen realisieren zu können.

Der Kläger hat bereits keinen Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Land aus § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG auf Erstattung des ausgereichten Erbes, weil es an einer hierfür erforderlichen Amtspflichtverletzung fehlt. Die Mitarbeiter des Amtsgerichts Br... bzw. des damaligen Kreisgerichts als haftungsrechtlich verantwortliche Beamten im Sinne der Normen, waren entgegen der Auffassung des Klägers nicht verpflichtet, nach Übernahme der vom Staatlichen Notariat Br... verwahrten Testamente erneut Verwahrmeldungen an die zentrale Testamentskartei des Amtsgerichts S... abzugeben. Eine derartige Verpflichtung ergibt sich nicht aus dem materiellen Recht.

Dem Kläger ist zuzugeben, dass nach dem Versterben von F... A... W... und nach der Wiedervereinigung auf etwaige Verpflichtungen oder Pflichtverletzungen das Bundesdeutsche Recht anzuwenden ist, da nach Artikel 235 § 1 EGBGB die Vorschriften des BGB gelten, wenn der Erblasser – wie hier – nach dem Wirksamwerden des Beitritts verstorben ist. Eine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch, die eine Benachrichtigungspflicht in Nachlasssachen über die Übernahme des Bestands verwahrter Testamente normiert, besteht indes nicht. Der vom Kläger angeführte und seit dem 1. Januar 2009 außer Kraft getretene § 2258a BGB hat die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die besondere amtliche Verwahrung geregelt. Wie das beklagte Land zutreffend ausgeführt hat (vergl. Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 27. November 2012, Blatt 40 ff. der Akte, darin Seite 6 ff.), war diese Norm von Verwaltungsvorschriften flankiert, die sämtlich sinngemäß vorschrieben, dass ein Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung nimmt, hiervon durch verschlossenen Brief die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Be...-S... benachrichtigt, wenn der Erblasser außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in der DDR oder Berlin (Ost) geboren ist. Eine derartige Verpflichtung findet sich heute in § 347 Absatz 1 FamFG. Nach dieser Norm übermittelt ein Gericht, das ein Testament in die besondere amtliche Verwahrung nimmt, die Verwahrangaben unverzüglich an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde. Ein solcher Fall der Aufnahme in die besondere amtliche Verwahrung liegt aber nicht vor.

Die sich aus den genannten Vorschriften über die Regelung von Verwahrbenachrichtigungen an das Amtsgericht Be...-S... ergebenden Pflichten beziehen sich lediglich auf eine Inverwahrnehmung eines Testaments, also die vom Erblasser zielgerichtete und kostenpflichtige Veranlassung der besonderen amtlichen Verwahrung, die beim Amtsgericht Br... nicht geschehen ist.

Die besondere amtliche Verwahrung ist in ihrem Ablauf besonders normiert. Der Vorgang des Verschließens und Verwahrens des Testaments ist in § 34 BeurkG und den §§ 2248, 2249 BGB geregelt. Nach § 34 Absatz 1, Satz 3, 4 BeurkG soll der Notar den Erblasser seiner Person nach näher bezeichnen und angeben, wann das Testament errichtet worden ist; diese Aufschrift soll der Notar unterschreiben. Er soll sodann veranlassen, dass das Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird. Nach § 2248 BGB ist ein eigenhändiges Testament auf Verlangen des Erblassers in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen. Alle genannten Vorschriften be-

schreiben den ursprünglichen, vom Erblasser initiierten Akt der Inverwahrnehmung, den das Amtsgericht Br... hier aber nicht vorgenommen hat. Die Inverwahrnehmung ist vielmehr bereits am 30. Juli 1985 erfolgt, indem die Erblasserin, Frau F... A... W... ihr am 28. Juli 1985 verfasstes Testament in die amtliche Verwahrung beim damaligen Staatlichen Notariat Br... übergab. Die genannten Normen beziehen sich dagegen schon dem Wortlaut nach nicht auf den hier streitgegenständlichen Vorfall, in dem ein bereits besonders amtlich verwahrtes Testament nach Auflösung der staatlichen Verwahrestelle an eine andere Stelle zur Fortdauer der besonderen amtlichen Verwahrung übergeben wird. Hierbei handelt es sich um einen rein internen, faktischen Verwaltungsvorgang, der keine erneute Inverwahrnehmung darstellt und auf den sich die Verpflichtung zur Abgabe einer Verwahrnachricht auch nicht analog übertragen lässt.

Die Annahme einer solchen Verpflichtung würde voraussetzen, dass eine nicht vorhergesehene Regelungslücke und ein rechtliches Bedürfnis dafür besteht, diese Lücke zu schließen. Das ist nicht der Fall, da auch in der DDR eine lückenlose Benachrichtigung der zentralen Testamentskartei beim Staatlichen Notariat Be... über die Inverwahrnehmung von Testamenten gewährleistet war, die auch im Falle des Testaments der Erblasserin F... A... W... unstreitig durchgeführt worden ist. Dies ergibt sich aus der formalisierten Mitteilung über eine Testamentsverwahrung vom 30. Juli 1985 und der entsprechend ausgefertigten Verfügung auf dem Verwahrschlag. Dass diese Mitteilung möglicherweise nicht beim Staatlichen Notariat Be... eingegangen ist oder es bei der Übernahme der Testamentskartei vom Staatlichen Notariat Be... an das Amtsgericht Be...-W... zu Versäumnissen gekommen ist, rechtfertigt nicht die Annahme, dass zur Absicherung potentieller Fehler im organisatorischen Ablauf eine erneute und damit doppelte Verwahrnachricht erforderlich wäre. Die die verwahrten letztwilligen Verfügungen übernehmenden Behörden durften vielmehr davon ausgehen, dass die dokumentierte Benachrichtigung der zuständigen Testamentskartei erfolgt war.

Dass die Mitarbeiter des Amtsgerichts Br... das Testament im Jahre 2008 im Rahmen der Überprüfung der verwahrten Testamente aufgefunden und eröffnet haben, ist haftungsrechtlich nicht relevant, da dem Kläger aus diesem Verwaltungsvorgang die Möglichkeit eröffnet worden ist, erbrechtliche Ansprüche gegen die fehlerhaft bedachten gesetzlichen Erben bzw. deren Erben geltend zu machen.

Für Versäumnisse der Behörden der früheren DDR hat das beklagte Land nicht haftungsrechtlich einzustehen (vergl. Urteil des BGH vom 7. Februar 2008, Az. 90/07, zitiert nach Juris).

Da der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegenüber dem beklagten Land nicht besteht, ist auch keine Anspruchsgrundlage für einen Ersatz von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gegeben.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Absatz 1, Satz 1, 709 Satz 1, 2 ZPO.

Der Streitwert beträgt 55.697,06 Euro.

**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.  
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).  
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.  
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).  
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.  
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0